

## Autoritätsanmaßung durch Vereine – zu Recht entrümpelt?

Dr. Thomas Höhne  
Wien

Der im VerG 1951 enthaltene Auflösungsgrund der Autoritätsanmaßung<sup>1)</sup> ist im VerG 2002 entfallen, da der neu formulierte Auflösungsgrund eines Verstoßes gegen Strafgesetze (§ 29 Abs 1) nach heutigem Verständnis, so die RV, zugleich für die bisherige Verbotsbestimmung des nicht übernommenen § 20 VerG 1951 stehe. Einem traditionellen Verständnis des alten § 20 entspricht dies zwar durchaus, fraglich ist nur, ob die heutige Vereinsrealität nicht einen derartigen § 20 mit aktuellem Inhalt brauchen könnte, so wie dies Thomasser<sup>2)</sup> fordert. Der alte § 20 war allerdings einigermassen totes Recht. Unter den Suchbegriffen „Autoritätsanmaßung“ oder „§ 20 VerG“ findet sich im RIS keine einzige Entscheidung. Der zum Gegenstand einer parlamentarischen Anfrage<sup>3)</sup> gewordene „Beauftragte“ eines „Bürgerforums Mensch – Tier – Umwelt“, der in einer Wiener Straßenbahn Personenkontrollen an Fahrgästen vorgenommen, insbesondere Nachweise von Aufenthaltsbewilligungen sowie Reisepässe verlangt haben soll, hat zwar sicherlich den Tatbestand der Autoritätsanmaßung verwirklicht, zu einer zitierbaren Gerichtsentscheidung hat er es offenbar nicht gebracht.

Die („klassische“) Anmaßung staatlicher Autorität kann durch § 29 Abs 1 VerG 2002 iVm § 314 StGB<sup>4)</sup> zweifellos sanktioniert werden. Bei nicht wenigen Vereinen und Verbänden, insbesondere in den Bereichen des Sports, aber auch der beruflichen Zusammenschlüsse, ist jedoch ein Phänomen anderer Art zu beobachten: Vereine und ihre Organe bestimmen über das Verhalten ihrer Mitglieder, setzen Sanktionen, üben psychischen und wirtschaftlichen Druck aus – all dies in einer Weise, die nur mehr als „Despotie und rücksichtslose Unterwerfung“ bezeichnet werden kann<sup>5)</sup>. Hier geht es nicht um die Anmaßung staatlicher Autorität, vielmehr um die „Ausbeutung Unterlegener, insb von Personen, die auf angebotene Rechtsverhältnisse angewiesen sind und sich daher unzumutbare Bedingungen diktieren lassen“<sup>6)</sup>. Die Klage Thomassers<sup>7)</sup>, dass die Streichung des § 20 iVm § 24 VerG 1951 eine Schwächung der Mitglieder gegenüber einem autoritätsanmaßenden Verein bedeute, geht aber aus zwei Gründen fehl: Zum einen ist es nicht die Anmaßung staatlicher Macht, die heutzutage ein Problem darstellt, und zum anderen deckt § 29 Abs 1, richtig verstanden, die fraglichen Problemfelder durchaus ab. Zwar „unterwirft“ sich das Mitglied via Aufnahmevertrag der Gestaltungsmacht des Vereins insofern, als dieser das durch die Statuten zum Teil nur abstrakt definierte Rechtsverhältnis zu seinen Mitgliedern

inhaltlich näher bestimmen kann. Die Ermächtigung an den Verein geht aber nur so weit, wie es der *Vereinszweck* erfordert; eine unbeschränkte Regelungsunterwerfung ist schon mangels Vorhersehbarkeit, wie denn der Verein die ihm eingeräumte Gestaltungsmacht ausüben werde, niemals anzunehmen<sup>8)</sup>.

Auf *privatrechtlicher Ebene* ist die „Ausbeutung Unterlegener durch Druckausübung“ insbesondere mittels § 879 ABGB zu bekämpfen<sup>9)</sup>, dieser Hebel greift aber nur bei Verträgen<sup>10)</sup>. Dort, wo der Verein bzw dessen Organe ein Mitglied, mag dies auch unter Berufung auf formal gültig zustande gekommene Beschlüsse sein, gezielt schädigen, greift § 1295 Abs 2 ABGB<sup>11)</sup>. Gleichzeitig wird aber überall dort, wo das einzelne Mitglied unter die Räder einer übermächtigen Vereinsmaschinerie kommt, der Tatbestand der *Überschreitung des statutenmäßigen Wirkungskreises* naheliegen und die Behörde daher über entsprechenden Hinweis zur Einleitung eines *Auflösungsverfahrens* verpflichtet sein. Der neu ins Vereinsgesetz gekommene Hinweis auf Art 11 Abs 2 MRK<sup>12)</sup> erinnert zwar einerseits an die menschenrechtlich vorgegebene Limitierung möglicher Eingriffe in das Vereinswesen, ist aber gleichzeitig ein Hinweis darauf, dass gerade die Rechte und Freiheiten anderer derartige Einschränkungen sehr wohl notwendig machen können! In diese Richtung geht auch die stRsp des OGH<sup>13)</sup>, dass bei der Normierung von Vereinsstatuten eine *verstärkte Grundrechtsbindung* zu bejahen sei, da das einzelne Vereinsmitglied in aller Regel keinen Einfluss auf die Gestaltung der Statuten hat und daher in einer dem Adressaten staatlicher Normen ähnlichen Unterlegenheitssituation ist.

Zwar ist dem Befund Thomassers<sup>14)</sup>, dass durch den Entfall des Tatbestands der Autoritätsanmaßung die Rechtsposition

1) § 24: „Jeder Verein kann aufgelöst werden, wenn von ihm Beschlüsse gefaßt oder Erlässe ausgefertigt werden, welche den Bestimmungen des § 20 dieses Gesetzes zuwiderlaufen ...“; § 20: „Von keinem Verein dürfen Beschlüsse gefaßt oder Erlässe ausgefertigt werden, welche dem Strafgesetze zuwiderlaufen oder wodurch nach Inhalt oder Form der Verein in einem Zweige der Gesetzgebung oder Exekutivgewalt sich eine Autorität anmaßt.“

2) Vereinsgesetz 2002: Ist der Tatbestand der Autoritätsanmaßung obsolet? in Res Publica, FS Schachner-Blazizek (2002) 179, 192.

3) 3738/AB 20. GP.

4) „Wer sich die Ausübung eines öffentlichen Amtes anmaßt oder, ohne dazu befugt zu sein, eine Handlung vornimmt, die nur kraft eines öffentlichen Amtes vorgenommen werden darf ...“.

5) Thomasser, aaO 184, unter Zitierung von Krejci, Organisationsfragen – zur „Verfassung“ des Vereins, in „Reform des Vereinsrechts“, Tagung der Österreichischen Juristenkommission 1997 (1998) 44.

6) So Krejci/S. Bydlinki/Rauscher/Weber-Schallauer, Vereinsgesetz 2002 (2002) § 29 Rz 4.

7) AaO 185.

8) Niederberger, Der Verein als Geschäftspartner seiner Mitglieder 32; vgl OGH 10. 7. 1997, 2 Ob 569/95, JBl 1998, 123.

9) Krejci et al, Vereinsgesetz § 19 Rz 4.

10) § 897 Abs 1 ABGB: „Ein Vertrag, der gegen ein gesetzliches Verbot oder gegen die guten Sitten verstößt, ist nichtig.“

11) Vgl OGH 10. 7. 1997, 2 Ob 569/95, JBl 1998, 123.

12) Das Recht, sich zusammenzuschließen, darf nur dort eingeschränkt werden, wo dies durch ein Gesetz geregelt ist, das (ua) zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer notwendig ist.

13) 31. 1. 1996, 9 Ob 501/96 mwN; 22. 5. 2006, 10 Ob 3/06 y.

14) AaO 191.

des schutzbedürftigen Vereinsmitglieds nachhaltig geschwächt wurde, ebenso wenig zu folgen wie dessen Befürchtung, dass das juristisch nicht versierte Mitglied meinen könne, eine „Rechtsordnung“ eines Verbandes oder dessen Entscheidungen in „Senaten“ stellten staatliches Handeln dar – auch das beste Vereinsgesetz wird es den Vereinsmitgliedern nicht abnehmen können, sich selbst auf die Hinterbeine zu stellen und dem Missbrauch statutarisch eingeräumter Autorität kritisch entgegenzutreten. Seiner Forderung, dem Schutzbedürfnis der Vereinsmitglieder insofern nachzukommen, als ein der Autoritätsanmaßung sinngemäß entsprechender Tatbestand wieder im Gesetz verankert werden sollte, ist aber dennoch

einiges abzugewinnen. Nicht, weil nicht schon mit den vorliegenden rechtlichen Mitteln despotische Vereinsleitungen in die Schranken gewiesen werden könnten, sondern um den Mitgliedern ihre Rechtsposition deutlicher zu vermitteln, als dies nun geschieht, um den Vereinsleitungen eine Rute ins Fenster zu stellen und um schließlich die Behörden zu ermutigen, das Damoklesschwert der Auflösungsdrohung dort hinabfallen zu lassen, wo dies tatsächlich zum Schutz der Rechte und Freiheiten Einzelner erforderlich ist. Nach bald sechs Jahren Erfahrung mit dem neuen Gesetz ist es Zeit für eine Evaluierung – die „Autoritätsanmaßung neuen Stils“ sollte hiebei berücksichtigt werden.

**Der Autor:**

Dr. Thomas Höhne ist Partner von Höhne, In der Maur & Partner Rechtsanwälte, er beschäftigt sich seit Langem mit allen Erscheinungsformen von Vereinen. Die dritte Auflage des bei Lexis Nexis erscheinenden Standardwerks „Das Recht der Vereine“ (mit Jöchl und Lummerstorfer) ist für Mitte 2008 zu erwarten.